

Änderung des Steuergesetzes - sechstes Revisionspaket

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 2. Oktober 2018; Vorlage Nr. 2904.2 (Laufnummer 15894)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 18. Februar 2019; Vorlage Nr. 2904.3 (Laufnummer 16015)
	Steuergesetz	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 15 und § 74 der Kantonsverfassung[BGS 111.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	I.	
	Steuergesetz vom 25. Mai 2000 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 4 Wirtschaftliche Zugehörigkeit</p> <p>¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie</p> <p>b) an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben.</p>	<p>§ 4 Abs. 1, Abs. 2</p> <p>¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie</p> <p>b) (geändert) an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben;</p> <p>c) (neu) mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.</p>	

¹⁾ BGS [632.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 2. Oktober 2018; Vorlage Nr. 2904.2 (Laufnummer 15894)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 18. Februar 2019; Vorlage Nr. 2904.3 (Laufnummer 16015)
<p>² Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit für entsprechende Einkünfte steuerpflichtig, wenn sie</p> <p>d) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln oder damit handeln;</p>	<p>² Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit für entsprechende Einkünfte steuerpflichtig, wenn sie</p> <p>d) (geändert) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln;</p>	
<p>§ 17 Selbstständige Erwerbstätigkeit – Grundsatz</p>	<p>§ 17 Abs. 1a (neu)</p> <p>^{1a} Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit ist § 59a sinngemäss anwendbar.</p>	
<p>§ 19 Bewegliches Vermögen</p> <p>³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhaberinnen und Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.</p>	<p>§ 19 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)</p> <p>³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhaberinnen und Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Vorbehalten bleibt Absatz 4.</p> <p>⁴ Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Absatz 3 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 2. Oktober 2018; Vorlage Nr. 2904.2 (Laufnummer 15894)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 18. Februar 2019; Vorlage Nr. 2904.3 (Laufnummer 16015)
	<p>⁵ Absatz 4 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach § 62 Absatz 1 Buchstabe c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach § 62 Absatz 1 Buchstabe d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;b) die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder einer Umstrukturierung nach § 62 Absatz 1 Buchstabe b und § 62 Absatz 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;c) im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft. <p>⁶ Die Absätze 4 und 5 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 2. Oktober 2018; Vorlage Nr. 2904.2 (Laufnummer 15894)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 18. Februar 2019; Vorlage Nr. 2904.3 (Laufnummer 16015)
	<p>⁷ Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.</p>	
<p>§ 19^{bis} Besondere Fälle</p> <p>¹ Als Vermögensertrag im Sinne von § 19 Absatz 1 Buchstabe c gilt auch:</p> <p>b) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher die veräussernde oder einbringende Person nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.</p>	<p>§ 19^{bis} Abs. 1</p> <p>¹ Als Vermögensertrag im Sinne von § 19 Absatz 1 Buchstabe c gilt auch:</p> <p>b) (geändert) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher die veräussernde oder einbringende Person nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung die Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen nach § 19 Abs. 3 übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.</p>	
	<p>§ 26^{ter} (neu) Selbstständige Erwerbstätigkeit – Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 2. Oktober 2018; Vorlage Nr. 2904.2 (Laufnummer 15894)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 18. Februar 2019; Vorlage Nr. 2904.3 (Laufnummer 16015)
	<p>¹ Für den Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbstständiger Erwerbstätigkeit ist § 60a sinngemäss anwendbar.</p>	
<p>§ 29 Privatvermögen</p> <p>¹ Von den Erträgen aus beweglichem Privatvermögen können die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden.</p> <p>² Von den Erträgen aus Liegenschaften des Privatvermögens können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen, dem Umweltschutz sowie der Denkmalpflege dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind.</p>	<p>§ 29 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu)</p> <p>¹ Bei beweglichem Privatvermögen können die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden.</p> <p>² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen, dem Umweltschutz sowie der Denkmalpflege dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind. Unter der gleichen Voraussetzung abgezogen werden können auch Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau.</p> <p>^{2a} Investitionen für Energiesparen und Umweltschutz sowie Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau nach Abs. 2 sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.</p>	
<p>§ 52 Steuerliche Zugehörigkeit – Wirtschaftliche Zugehörigkeit</p>	<p>§ 52 Abs. 1, Abs. 2</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 2. Oktober 2018; Vorlage Nr. 2904.2 (Laufnummer 15894)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 18. Februar 2019; Vorlage Nr. 2904.3 (Laufnummer 16015)
<p>¹ Juristische Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung ausserhalb des Kantons sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie</p> <p>c) an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben.</p> <p>² Juristische Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie</p> <p>b) im Kanton gelegene Liegenschaften vermitteln oder damit handeln.</p>	<p>¹ Juristische Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung ausserhalb des Kantons sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie</p> <p>c) (geändert) an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben;</p> <p>d) (neu) mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.</p> <p>² Juristische Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie</p> <p>b) (geändert) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln.</p>	
<p>§ 59 Berechnung des Reingewinns – Allgemeines</p> <p>¹ Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus:</p> <p>3. den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne, vorbehältlich § 63. Der Liquidation ist die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte ins Ausland gleich gestellt;</p>	<p>§ 59 Abs. 1</p> <p>¹ Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus:</p> <p>3. (geändert) den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne, vorbehältlich § 63;</p>	
	<p>§ 59a (neu) Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten</p>	<p>§ 59a Abs. 3 (geändert), Abs. 3a (geändert), Abs. 3b (neu)</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 2. Oktober 2018; Vorlage Nr. 2904.2 (Laufnummer 15894)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 18. Februar 2019; Vorlage Nr. 2904.3 (Laufnummer 16015)
	<p>¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen. Vorbehalten bleibt § 60b.</p> <p>² Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um 6 Prozent der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 2. Oktober 2018; Vorlage Nr. 2904.2 (Laufnummer 15894)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 18. Februar 2019; Vorlage Nr. 2904.3 (Laufnummer 16015)
	<p>³ Die ermässigte Besteuerung des Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten erfolgt nach Einbringung dieser Rechte in die Patentbox erst, soweit er den gesamten bis zur Einbringung entstandenen und steuerwirksam abgezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufwand für diese Rechte sowie einen allfälligen Abzug nach § 60a, soweit effektiv abziehbar, übersteigt. Im fünften Jahr nach Eintritt in die Patentbox ist über den noch nicht verrechneten Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie einen allfälligen Abzug nach § 60a abzurechnen. Die steuerpflichtige Person hat das Recht, den noch nicht verrechneten Forschungs- und Entwicklungsaufwand jederzeit zum steuerbaren Reingewinn hinzuzurechnen. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden. Vorbehalten bleibt Absatz 3a.</p> <p>^{3a} Verlegt eine gemäss den Absätzen 1 oder 2 besteuerte steuerpflichtige Person innert fünf Jahren nach Eintritt in die Patentbox ihren Sitz oder die tatsächliche Verwaltung in einen anderen Kanton, der eine von Absatz 3 abweichende Besteuerung vorsieht, werden der noch nicht abgerechnete Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie der noch nicht abgerechnete Abzug nach § 60a im Wegzugsjahr zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet.</p>	<p>³ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert (Boxeneintritt), so werden der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein allfälliger Abzug nach § 60a anteilig zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden. Auf Antrag hin kann die Steuerverwaltung die Besteuerung innert fünf Jahren ab Beginn der ermässigten Besteuerung auf andere Weise sicherstellen, namentlich durch Aufschub der ermässigten Besteuerung in der Patentbox bis zur anteiligen Besteuerung des vor Einbringung entstandenen und steuerwirksam abgezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufwands unter Mitberücksichtigung von § 60a. Im fünften Jahr nach Eintritt in die Patentbox ist über den noch nicht verrechneten anteiligen Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie einen allfälligen Abzug nach § 60a abzurechnen. Vorbehalten bleiben die Absätze 3a und 3b.</p> <p>^{3a} Verlegt eine gemäss den Absätzen 1 oder 2 besteuerte steuerpflichtige Person innert fünf Jahren nach Eintritt in die Patentbox ihren Sitz oder die tatsächliche Verwaltung in einen anderen Kanton, der eine von Absatz 3 abweichende Besteuerung vorsieht, werden der noch nicht abgerechnete anteilige Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie der noch nicht abgerechnete anteilige Abzug nach § 60a im Wegzugsjahr zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 2. Oktober 2018; Vorlage Nr. 2904.2 (Laufnummer 15894)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 18. Februar 2019; Vorlage Nr. 2904.3 (Laufnummer 16015)
	<p>⁴ Für die Definition der Patente und vergleichbaren Rechte, die Berechnung des ermässigt steuerbaren Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die Anwendung auf Produkte mit nur geringen Abweichungen voneinander, die Dokumentationspflichten, Beginn und Ende der ermässigten Besteuerung sowie die Behandlung der Verluste aus Patenten und vergleichbaren Rechten gelten Art. 24a Abs. 1 und 2 sowie Art. 24b Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [SR 642.14] sowie die bundesrätlichen Ausführungsbestimmungen sinngemäss.</p>	<p>^{3b} Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals nicht mehr ermässigt besteuert (Boxenaustritt), so kann der in vergangenen Steuerperioden angefallene, noch nicht verrechnete Forschungs- und Entwicklungsaufwand unter Berücksichtigung von § 60a in der Steuerbilanz anteilig steuerneutral aktiviert werden. Die Aktivierung kann nur in der ersten Steuerperiode erfolgen, in welcher der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals nicht mehr ermässigt besteuert wird, und ist auf zwei Drittel des Betrags beschränkt, der beim Eintritt nach Abs. 3 im Kanton abgerechnet wurde. Die Auflösung dieser stillen Reserve unterliegt der Entlastungsbegrenzung gemäss § 60b.</p>
	<p>§ 59b (neu) Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 2. Oktober 2018; Vorlage Nr. 2904.2 (Laufnummer 15894)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 18. Februar 2019; Vorlage Nr. 2904.3 (Laufnummer 16015)
	<p>¹ Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.</p> <p>² Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende der Steuerbefreiung nach § 57 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.</p> <p>³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.</p> <p>⁴ Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist in- nert zehn Jahren abzuschreiben.</p>	
	<p>§ 59c (neu) Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht</p> <p>¹ Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 2. Oktober 2018; Vorlage Nr. 2904.2 (Laufnummer 15894)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 18. Februar 2019; Vorlage Nr. 2904.3 (Laufnummer 16015)
	<p>² Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Inland in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach § 57 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.</p>	
	<p>§ 60a (neu) Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand</p> <p>¹ Forschungs- und Entwicklungsaufwand wird auf Antrag um höchstens 50 Prozent über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug zugelassen. Vorbehalten bleibt § 60b.</p> <p>² Für die Definition des Forschungs- und Entwicklungsaufwands sowie der zum erhöhten Abzug berechtigenden Aufwendungen gelten Art. 25a Absatz 1–3 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [SR 642.14] sinngemäss.</p> <p>³ Ist die Auftraggeberin oder der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.</p>	
	<p>§ 60b (neu) Entlastungsbegrenzung</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 2. Oktober 2018; Vorlage Nr. 2904.2 (Laufnummer 15894)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 18. Februar 2019; Vorlage Nr. 2904.3 (Laufnummer 16015)
	<p>¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach § 59a, § 60a und § 240a Abs. 2 beträgt maximal 70 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach § 67 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen. Es dürfen zudem weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren.</p> <p>² Allfällige Abzugsüberschüsse gemäss Abs. 1 sind in folgender Reihenfolge zu kürzen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zusätzlicher Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand (§ 60a);2. Abschreibungen auf aufgedeckten stillen Reserven (§ 240a Abs. 2);3. Ermässigung für Patentboxerträge (§ 59a).	
§ 62 Umwandlungen, Zusammenschlüsse, Teilungen	§ 62 Abs. 3	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 2. Oktober 2018; Vorlage Nr. 2904.2 (Laufnummer 15894)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 18. Februar 2019; Vorlage Nr. 2904.3 (Laufnummer 16015)
<p>³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnermassgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben:</p> <p>a) die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach § 62 Abs. 1 Bst. d;</p> <p>b) die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Gesellschaft, die nach §§ 68 und 69 besteuert wird.</p>	<p>³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnermassgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben:</p> <p>a) (geändert) die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach § 62 Abs. 1 Bst. d.</p> <p>b) Aufgehoben.</p>	
	<p>§ 64a (neu) Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken</p> <p>¹ Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20'000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.</p>	
<p>§ 65 Verluste</p>	<p>§ 65 Abs. 4 (geändert)</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 2. Oktober 2018; Vorlage Nr. 2904.2 (Laufnummer 15894)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 18. Februar 2019; Vorlage Nr. 2904.3 (Laufnummer 16015)
<p>⁴ Beim Wechsel einer Holding- oder Verwaltungsgesellschaft in eine Betriebsgesellschaft besteht ein Anspruch auf Verrechnung von Verlusten aus früheren Jahren nur im Ausmass bisheriger Gewinnbesteuerung.</p>	<p>⁴ Für die bis 2019 nach §§ 68 und 69 besteuerten Holding- und Verwaltungsgesellschaften besteht ein Anspruch auf Verrechnung von Verlusten aus früheren Jahren nur im Ausmass der bis 2019 geltenden Gewinnbesteuerung.</p>	
<p>§ 66 Steuertarif</p> <p>¹ Die Gewinnsteuer von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit beträgt:</p> <p>a) für die ersten 100'000 Franken: 3%</p> <p>b) für den 100'000 Franken übersteigenden Gewinn</p> <p>^{1a} Die Gewinnsteuer von juristischen Personen, die gemäss den §§ 68 oder 69 besteuert werden, beträgt</p> <p>1. im Steuerjahr 2012: 6.25%</p> <p>2. im Steuerjahr 2013: 6%</p> <p>3. ab dem Steuerjahr 2014: 5.75%.</p> <p>Der Steuersatz kann in besonderen Fällen im Zusammenhang mit ausländischen Beziehungen erhöht werden.</p>	<p>§ 66 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)</p> <p>¹ Die Gewinnsteuer von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit beträgt 3.5%. Der Steuersatz kann in besonderen Fällen im Zusammenhang mit ausländischen Beziehungen erhöht werden.</p> <p>a) Aufgehoben.</p> <p>b) Aufgehoben.</p> <p>^{1a} Aufgehoben.</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 2. Oktober 2018; Vorlage Nr. 2904.2 (Laufnummer 15894)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 18. Februar 2019; Vorlage Nr. 2904.3 (Laufnummer 16015)
<p>⁴ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen, Korporationen und mit diesen vergleichbaren Personengemeinschaften sowie der übrigen juristischen Personen beträgt 4 Prozent des Reingewinnes. Gewinne unter 10 000 Franken werden nicht besteuert.</p>	<p>⁴ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen, Korporationen und mit diesen vergleichbaren Personengemeinschaften sowie der übrigen juristischen Personen beträgt 3.5% des Reingewinns. Gewinne unter 10'000 Franken werden nicht besteuert.</p>	
<p>§ 68 Gesellschaften mit Beteiligungen – Holdinggesellschaften</p> <p>¹ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren statutarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten keine Gewinnsteuer, sofern die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge (ohne Erträge gemäss Abs. 2) ausmachen.</p> <p>² Erträge aus zugerischem Grundeigentum solcher Gesellschaften und Genossenschaften werden zum ordentlichen Tarif besteuert. Dabei können die Unterhaltskosten und die anteiligen Schuldzinsen in Abzug gebracht werden.</p>	<p>§ 68 Aufgehoben.</p>	
<p>§ 69 Verwaltungsgesellschaften (Domizil- und gemischte Gesellschaften)</p> <p>¹ Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und übrige juristische Personen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben (Domizilgesellschaften), entrichten die Gewinnsteuer wie folgt:</p>	<p>§ 69 Aufgehoben.</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 2. Oktober 2018; Vorlage Nr. 2904.2 (Laufnummer 15894)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 18. Februar 2019; Vorlage Nr. 2904.3 (Laufnummer 16015)
<p>a) Erträge aus Beteiligungen gemäss § 67 Abs. 1 sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf solchen Beteiligungen sind steuerfrei;</p> <p>b) die übrigen Einkünfte aus der Schweiz inklusive Grundstückserträge und -gewinne werden zum ordentlichen Tarif besteuert;</p> <p>c) die übrigen Einkünfte aus dem Ausland werden nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz zum ordentlichen Tarif besteuert;</p> <p>d) Verluste auf Beteiligungen gemäss Bst. a können nur mit Erträgen gemäss Bst. a verrechnet werden.</p> <p>² Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandsbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben (gemischte Gesellschaften), entrichten die Gewinnsteuer gemäss Abs. 1. Die übrigen Einkünfte aus dem Ausland gemäss Abs. 1 Bst. c werden nach Massgabe des Umfangs der Geschäftstätigkeit in der Schweiz besteuert.</p> <p>³ Von der Ermässigung ausgeschlossen sind Einkünfte, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die der Staatsvertrag die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt.</p>		
<p>§ 70 Gesonderte Besteuerung von Kapital- und Aufwertungsgewinnen bei Umwandlung in eine Holding- oder Verwaltungsgesellschaft</p>	<p>§ 70 Aufgehoben.</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 2. Oktober 2018; Vorlage Nr. 2904.2 (Laufnummer 15894)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 18. Februar 2019; Vorlage Nr. 2904.3 (Laufnummer 16015)
<p>¹ Bei Umwandlung einer Betriebsgesellschaft in eine Holding- oder Verwaltungsgesellschaft gemäss den § 68 und § 69 werden die stillen Reserven nicht besteuert. Eine Besteuerung erfolgt jedoch zum ordentlichen Tarif, sofern diese stillen Reserven innert 5 Jahren nach der Umwandlung durch Veräusserung, Aufwertung oder Sitzverlegung ins Ausland realisiert werden. Eine Besteuerung entfällt, soweit sie Kapitalgewinne auf Beteiligungen betrifft, für die im Zeitpunkt des Aufschubes der Besteuerung eine Ermässigung auf der Gewinnsteuer gemäss § 67 dieses Gesetzes möglich gewesen wäre.</p>		
<p>§ 72 Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und kommerziell tätige Stiftungen – Allgemeines</p> <p>¹ Das steuerbare Eigenkapital der Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit besteht aus dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital, dem Partizipationskapital, dem freien Stiftungsvermögen, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven. Bei Holding- und Verwaltungsgesellschaften kommt jener Teil der stillen Reserven hinzu, der im Fall der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre.</p>	<p>§ 72 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu)</p> <p>¹ Das steuerbare Eigenkapital der Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit besteht aus dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital, dem Partizipationskapital, dem freien Stiftungsvermögen, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven.</p> <p>^{1a} Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach § 67 und auf Rechte nach § 59a sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, wird mit 2 Prozent in die Bemessung einbezogen.</p>	
<p>§ 75 Steuertarife</p>	<p>§ 75 Abs. 1 (geändert)</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 2. Oktober 2018; Vorlage Nr. 2904.2 (Laufnummer 15894)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 18. Februar 2019; Vorlage Nr. 2904.3 (Laufnummer 16015)
<p>¹ Die Kapitalsteuer beträgt für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit 0,5 Promille des steuerbaren Eigenkapitals. Für gemischte Gesellschaften beträgt sie 0,1 Promille, für Domizilgesellschaften und diesen gleichgestellte juristische Personen 0,075 Promille und für Holdinggesellschaften 0,02 Promille, mindestens jedoch 250 Franken.</p>	<p>¹ Die Kapitalsteuer beträgt für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit 0,5 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.</p>	
<p>§ 211 Verjährung der Strafverfolgung</p> <p>¹ Die Strafverfolgung verjährt:</p> <p>a) bei Verletzung von Verfahrenspflichten zwei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung vier Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die versuchte Steuerhinterziehung begangen wurden;</p> <p>b) bei vollendeter Steuerhinterziehung zehn Jahre nach dem Ablauf der Steuerperiode, für welche die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgte, oder zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde oder Vermögenswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseitegeschafft wurden.</p>	<p>§ 211 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Die Strafverfolgung verjährt:</p> <p>a) (geändert) bei Verletzung von Verfahrenspflichten drei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung sechs Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die Steuern zu hinterziehen versucht wurden;</p> <p>b) (geändert) bei vollendeter Steuerhinterziehung zehn Jahre nach Ablauf</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 2. Oktober 2018; Vorlage Nr. 2904.2 (Laufnummer 15894)	[M10K1] Antrag der vorbereitenden Kommission vom 18. Februar 2019; Vorlage Nr. 2904.3 (Laufnummer 16015)
<p>² Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber der steuerpflichtigen Person oder gegenüber einer der in § 206 genannten Personen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt sowohl gegenüber der steuerpflichtigen Person wie gegenüber diesen andern Personen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als die Hälfte ihrer ursprünglichen Dauer hinausgeschoben werden.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. (neu) der Steuerperiode, für welche die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgte (§ 204 Abs. 1 Bst. a und b); 2. (neu) des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde (§ 204 Abs. 1 Bst. c) oder Nachlasswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseitegeschafft wurden (§ 207). <p>² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn die kantonale Steuerverwaltung vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung erlassen hat.</p>	
<p>§ 229 Steuerbetrug</p> <p>¹ Wer zum Zwecke einer Steuerhinterziehung im Sinne der §§ 204 – 206 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p>	<p>§ 229 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Wer zum Zwecke einer Steuerhinterziehung im Sinne der §§ 204–206 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu 10'000 Franken verbunden werden.</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 2. Oktober 2018; Vorlage Nr. 2904.2 (Laufnummer 15894)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 18. Februar 2019; Vorlage Nr. 2904.3 (Laufnummer 16015)
<p>§ 230 Veruntreuung von Quellensteuern</p> <p>¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu ihrem oder seinem bzw. einer oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p>	<p>§ 230 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu ihrem oder seinem bzw. einer oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu 10'000 Franken verbunden werden.</p>	
<p>§ 232 Verjährung der Strafverfolgung</p> <p>¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach Ablauf von 10 Jahren, seitdem die Täterin oder der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber der Täterin oder dem Täter, der oder dem Anstiftenden bzw. der Gehilfin oder dem Gehilfen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt gegenüber allen Beteiligten. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als 5 Jahre hinausgeschoben werden.</p>	<p>§ 232 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt 15 Jahre nachdem die Täterin oder der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.</p> <p>² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.</p>	
<p>§ 240 Kapitalgewinne bei gemischten Beteiligungsgesellschaften</p>	<p>§ 240 Aufgehoben.</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 2. Oktober 2018; Vorlage Nr. 2904.2 (Laufnummer 15894)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 18. Februar 2019; Vorlage Nr. 2904.3 (Laufnummer 16015)
<p>¹ Kapitalgewinne auf Beteiligungen sowie der Erlös aus dem Verkauf von zugehörigen Bezugsrechten werden bei der Berechnung des Nettoertrages nach § 67 Abs. 2 nicht berücksichtigt, wenn die betreffenden Beteiligungen schon vor dem 1. Januar 1997 im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft waren und die erwähnten Gewinne vor dem 1. Januar 2007 erzielt werden.</p> <p>² Überträgt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die nicht unter § 68 und § 69 fällt, eine Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften, die vor dem 1. Januar 1997 in ihrem Besitz war, auf eine ausländische Konzerngesellschaft, so wird für die Differenz zwischen dem Gewinnsteuerwert und dem Verkehrswert der Beteiligung die Besteuerung aufgeschoben. Die betreffenden Beteiligungen gehören weiterhin zum Bestand der vor dem 1. Januar 1997 gehaltenen Beteiligungen. In der Höhe der Differenz kann die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eine unbesteuerte Reserve bilden. Am 31. Dezember 2006 wird die unbesteuerte Reserve steuerneutral aufgelöst.</p> <p>³ Der Steueraufschub entfällt, wenn die übertragene Beteiligung vor dem 1. Januar 2007 an eine konzernfremde Drittperson veräussert wird, wenn die Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte übertragen wurden, ihre Aktiven und Passiven in wesentlichem Umfang veräussert oder wenn sie liquidiert wird.</p>		
	§ 240a (neu) Steuerfolgen Statuswechsel	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 2. Oktober 2018; Vorlage Nr. 2904.2 (Laufnummer 15894)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 18. Februar 2019; Vorlage Nr. 2904.3 (Laufnummer 16015)
	<p>¹ Gesellschaften, welche nach dem 31. Dezember 2019 den Status als Holding- oder Verwaltungsgesellschaft nach §§ 68 oder 69 aufgegeben haben oder dafür nicht mehr qualifizieren und die keinen Antrag nach Abs. 2 stellen, können beantragen, dass die im Zeitpunkt des Statuswechsels bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts, soweit sie bisher nicht steuerbar gewesen wären, mit einer Verfügung festgestellt und im Falle ihrer Realisation bis am 31. Dezember 2024 gesondert besteuert werden. Der einfache Sondersteuersatz beträgt 0.8% für das Steuerjahr 2020, 1.0% für das Steuerjahr 2021, 1.2% für das Steuerjahr 2022, 1.4% für das Steuerjahr 2023 und 1.6% für das Steuerjahr 2024. Der Antrag muss mit der Steuererklärung für die erste Periode nach Wegfall des Steuerstatus bei der Steuerverwaltung schriftlich eingereicht werden. Der Antrag hat die nötigen Angaben für die Bewertung der stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts zu enthalten.</p> <p>² Gesellschaften, welche nach dem 31. Dezember 2016, aber vor dem 1. Januar 2020 den Status als Holding- oder Verwaltungsgesellschaft nach §§ 68 oder 69 verloren oder aufgegeben und dabei bestehende stille Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts aufgedeckt haben, können die am 1. Januar 2020 noch bestehenden aufgedeckten stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts bis spätestens am 31. Dezember 2024 abschreiben. Die Abschreibungen fallen unter die Ermässigungsbegrenzung gemäss § 60b. Soweit die aufgedeckten stillen Reserven am 31. Dezember 2024 noch bestehen, sind sie auf diesen Zeitpunkt steuerneutral aufzulösen.</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 2. Oktober 2018; Vorlage Nr. 2904.2 (Laufnummer 15894)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 18. Februar 2019; Vorlage Nr. 2904.3 (Laufnummer 16015)
	<p>§ 243^{sexies} (neu)</p> <p>¹ Für die Beurteilung von Straftaten, die in den Steuerperioden vor 2017 begangen wurden, ist das neue Recht anwendbar, sofern dieses milder ist als das in jenen Steuerperioden geltende Recht.</p>	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	<p>Diese Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].</p>	
	<p>Zug, ...</p> <p>Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Die Präsidentin Monika Barmet</p> <p>Der Landschreiber Tobias Moser</p> <p>Publiziert im Amtsblatt vom ...</p>	

